

24. Ist für den eisenbahnrechtlichen Kostbarkeitsbegriff auch auf die Anschauung des Handelsverkehrs und auf die allgemeine Lebensanschauung Rücksicht zu nehmen?

§ 462, Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVerfO.) § 54.

Entsch. im Bwllf. 116.

8

I. Zivilsenat. Urf. v. 9. Februar 1927 i. S. N. & Co. (Kl.) w.
Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). I 332/26.

- I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 12. und 30. Oktober, 17., 20. und 25. November 1924 sind in Leipzig von verschiedenen Absendern 5 Pakete mit Pelzwaren und Fellen als Expressgut aufgegeben worden. In allen diesen 5 Fällen sind die Pakete nicht an den Bestimmungsorten eingetroffen; ebenso waren die Begleitpapiere verschwunden. Die Bahn lehnte es ab, Schadensersatz zu leisten, weil es sich um Kostbarkeiten gehandelt habe und die Sendungen nicht vorschriftsmäßig aufgeliefert worden seien. Die Pakete hatten einen Kilowert von 168, 104, 122, 154 und 79 Reichsmark. Die Absender haben ihre Ersatzansprüche an die Klägerin abgetreten. Diese verlangt nunmehr Ersatz des Wertes der 5 Sendungen. Sie stützte die Klage auch darauf, daß Bahnbeamte die 5 Pakete gestohlen hätten. Die Beklagte wiederholte ihren früheren Ablehnungsgrund und bestritt die Beteiligung von Bahnangestellten.

Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin stellte das Revisionsgericht die landgerichtliche Entscheidung wieder her.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet den Kostbarkeitsentwand für durchgreifend. Es hat ausgeführt: Der Klägerin könne zwar zugegeben werden, daß im Rauchwarenhandel und im freien Verkehr mit dem Kostbarkeitsbegriff die Vorstellung gewisser besonders wertvoller Gegenstände verbunden ist und Rauchwaren, wie sie nach ihrer Darstellung in den fünf Frachtküden enthalten waren, zur maßgebenden Zeit der Versendungen nicht als Kostbarkeiten in diesem Sinne angesehen wurden. Maßgebend sei aber der Kostbarkeitsbegriff des Eisenbahnverkehrsrechts. Eine Kostbarkeit in diesem Sinne sei vorhanden, wenn das Gut nach Gewicht und Umfang im Vergleich zu sonstigen Gütern besonders wertvoll sei. Hiernach müßten alle 5 Pakete als Kostbarkeiten angesehen werden.

Denn sie hätten nur mäßigen Umfang gehabt und ihre Kilowerte überstiegen die anderer Güter von ähnlichem Umfang und Gewicht beträchtlich. Allerdings führe die Ausführungsbestimmung IV zu § 56 WerkD. einige Pelzsorten als hochwertig an und die vorliegend abhanden gekommenen gehörten dazu nicht. Aber daraus folge nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht, daß für Felle dem Kostbarkeitsgriff engere Grenzen gezogen seien. Unstreitig hätten die Auslieferer die Ausführungsbestimmung 4 zu § 40 WerkD. über Aufgabe von Kostbarkeiten als Expreßgut nicht beachtet. Daher sei ein Anspruch der Klägerin auf Grund der Frachtverträge nach § 96 WerkD. ausgeschlossen. Das Oberlandesgericht erörtert dann weiter, ob der Klage auf außervertraglicher Grundlage oder aus sonstigen Gründen stattzugeben sei, und verneint auch dies.

Die Revision hebt in erster Linie hervor, daß es sich um minderwertige Felle gehandelt habe, die nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs niemals als Kostbarkeiten behandelt werden könnten. Dieser Gesichtspunkt verdient in der Tat Beachtung. Allerdings muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Kostbarkeitsbegriff im Eisenbahnfrachtrecht sich in erster Reihe nach dem bekannten relativen Maßstab bestimmt, dem Verhältnis zum Wert anderer Güter von gleichem Umfang und Gewicht: hatte das Gut hiernach einen verhältnismäßig ungewöhnlich hohen Wert, dann war es eine Kostbarkeit. Allein es geht nicht an, bei der Frage, ob ein ungewöhnlich hoher Wert vorliegt, die Anschauung des Handels und Verkehrs und überhaupt die allgemeine Lebensanschauung gänzlich außer Betracht zu lassen. Es bestünde sonst die Gefahr, daß sich ein eisenbahnrechtlicher Kostbarkeitsbegriff herausbildete, der nicht nur völlig lebensfremd wäre, sondern sich auch nicht mehr mit dem Schutzbedürfnis der Eisenbahn gegen übermäßige Ersatzforderungen rechtfertigen ließe. In den Zeiten der Geldentwertung war es gerechtfertigt, die Kostbarkeitsgrenze weit zu ziehen; damals war es auch kaum möglich, den Güterwert in anderer Weise als nach dem erwähnten Vergleichsmaßstab zu bestimmen. Nach Festigung der Währung haben sich aber auch die allgemeinen Wertbegriffe wieder einigermaßen gefestigt. Handelt es sich also darum, ob ein Gut nach Umfang und Gewicht im Vergleich zu anderen Gütern besonders wertvoll ist, so wird stets mitzuprüfen sein, ob man das Gut auch nach der allgemeinen Lebens-

anschauung noch als Kostbarkeit bezeichnen kann. Ist dies nicht der Fall, dann bedarf es besonders sorgfältiger Prüfung, ob das an Hand des ersten Vergleichsmaßstabs gefundene Ergebnis wirklich zutrifft. Denn auch dieser Vergleichsmaßstab selbst beruht ja im Grunde auf einer Schätzung, die sich nicht mit dem Zollstab ausmessen läßt. Bereits in einem früheren Urteil hat der erkennende Senat auf den hier erörterten Gesichtspunkt hingewiesen (Urteil vom 17. April 1926 I 114/25).

Der im vorliegenden Fall vom Tatrichter festgestellte Sachverhalt gibt dem Revisionsgericht die Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden. Es ist festgestellt worden, daß es sich um keine hochwertigen Felle handelte. Die Sendungen enthielten der Hauptsache nach zugerichtete Kanin- und Maulwurfsfelle sowie Fohlenfelle. In einer Sendung befanden sich 10 amerikanische Dpossumfelle, das Stück zu 4 Dollar, und 20 ebensolche, das Stück zu 1,50 Dollar. Hochwertige Felle waren es keinesfalls. Dann aber kann man auch nicht sagen, daß diese Felle, verglichen mit anderen Gütern von gleichem Umfang und Gewicht, im Verhältnis zur Größe und Schwere der Pakete einen ungewöhnlich hohen Wert gehabt hätten.

Bermag somit der Kostbarkeitsseinwand der Beklagten nicht durchzugreifen, so ist schon hiernach die Revision der Klägerin begründet, ohne daß es einer Erörterung der sonstigen Klagegründe bedarf.